

Satzung

„Miteinander - Füreinander e.V.

Wehr/Öflingen“

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem sozialen und gemeinnützigen Engagement eine Organisationsstruktur gegeben.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Miteinander – Füreinander e. V. Wehr/ Öflingen“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 79664 Wehr.
- (4) Wohl wissend, dass Aufgaben im Verein sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden, wird im Folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist
 - a) die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören.Der Verein will die Lebensqualität älterer und anderer bedürftiger Mitglieder des Vereines aufrecht erhalten und zwar ergänzend zu den bestehenden sozialen Einrichtungen. Hierzu soll im privaten Wohnumfeld der Mitglieder eine aktive Hilfe und Unterstützung verlässlich angeboten werden. Die Hilfeleistungen werden gemäß einem Leistungskatalog angeboten.
- (2) Der Verein soll diese Hilfeleistungen selbst durch seine Mitglieder auf freiwilliger Basis und entsprechend individueller Fähigkeiten erbringen. Er kann diese auch anderweitig beziehen oder vermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie von festgelegten Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beim Ausscheiden werden Forderungen des Mitgliedes gegen den Verein ausgeglichen. Eine Verzinsung erfolgt nicht

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Haushaltsmittel

(1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Hilfeleistungen, Darlehen, Spenden und öffentliche sowie private Zuwendungen aufgebracht.

(2) Das Vereinsvermögen darf nicht spekulativ eingesetzt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein kann ordentliche, fördernde, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben.

a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die selbst keine aktive Hilfe leisten und auch keine Leistung abrufen, jedoch die Ziele und Interessen des Vereines fördern will. Wird ein förderndes Mitglied selbst hilfebedürftig oder will aktive Hilfe leisten, ist dies im laufenden Geschäftsjahr durch schriftliche Antragstellung möglich. Es ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, wenn dies noch nicht geschehen ist und erhält in Folge den Status des aktiven Mitglieds.

c) Jugendmitglied kann jede Person ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und jede Person bis zum 27. Lebensjahr, die sich in einer Ausbildung/Studium befindet, werden.

d) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der jährlichen Beitragszahlung, jedoch nicht vom Entgelt für empfangene Hilfeleistungen, befreit.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Ein Mitglied gilt als aufgenommen mit Zugang der Bestätigung. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen rechtskräftig abzulehnen.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Gesamtvorstand festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

(5) Über das Leistungsangebot an die Mitglieder, die Höhe der entsprechenden Entgeltwerte, die Vergütung der Helfer und die Ausführungsbestimmungen beschließt der Gesamtvorstand. Dabei ist für die Kostendeckung zu sorgen.

(6) Jedes Mitglied, das im Rahmen des Zwecks die Bedingungen nach §2 (1) erfüllt, kann Hilfeleistungen empfangen. Das gilt jedoch nicht für Mitglieder, die in § 6, (1)b) genannt sind.

(7) In begründeten Fällen kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied von der Erbringung als auch von dem Empfang von Hilfeleistungen ausschließen oder suspendieren.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Die Forderungen eines verstorbenen Mitglieds werden vererbt.

(9) Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

(10) Die Streichung einer Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung, die auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweist, vollständig entrichtet.

(11) Erfolgt die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Austritt, ist dieser jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden.

(12) Bei Austritt oder Ausschluss werden die Forderungen und Verbindlichkeiten des Mitglieds ausgeglichen.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über den Wehratalkurier.

(2) Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes sowie von 2 Rechnungsprüfern
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird oder der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet.

(6) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

(7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten darf.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(9) Zur Änderung der Satzung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine einfache Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(10) Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereines ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die erschienen sind oder auf eine entsprechende Einladung schriftlich geantwortet haben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Finanzverantwortlichen, dem Protokollführer und mindestens 2 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder können im Innenverhältnis Aufgabenbereiche festlegen.
- (2) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er legt schriftlich in einer Geschäftsordnung für Vereinsaktivitäten die Aufgabenverteilung und Ausführungsbestimmungen fest.
- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Vertretung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen.
- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Bei einer Abberufung scheidet das Mitglied sofort aus dem Vorstand aus.
- (6) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird in einer zeitnah einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Personen, Personengruppen oder Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (8) Der Verein und seine Geschäftsführung sind zu offener Buchhaltung verpflichtet.
- (9) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener, bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 10

Datenschutzbestimmung

Alle persönlichen Daten der Mitglieder, die bei der Organisation und der Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind oder anfallen, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 11

Haftung und Versicherung

- (1) Der Verein deckt Vereinsmitglieder bei ihrer Tätigkeit für den Verein durch Beiträge zu Haftpflichtversicherungen und zu Berufsgenossenschaften ab.
- (2) Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unvollständigkeit, Verspätung und/oder Ausbleiben zugesagter Hilfsdienste seiner Mitglieder, da diese Zusagen auf freiwilligem Handeln und zeitlicher Verfügbarkeit des helfenden Mitgliedes beruhen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Wehr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
- (3) Zwei Liquidatoren vertreten die Auflösung gemeinschaftlich.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Freiburg.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.